

Grundgebühren für die Abfallbeseitigung

vom 16. November 2021

Der Einwohner-Gemeinderat der Stadt Solothurn, gestützt auf § 12 Abs. 4 des Reglementes über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Solothurn vom 3. Mai 1994, beschliesst:

§ 11)

Grundgebühren

Die Grundgebühren zur Deckung der Fixkosten der Abfallbeseitigung (anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle und der anfallenden Sonderabfälle sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes) betragen²⁾:

	Pro Monat
a) für ein Einfamilienhaus	Fr. 8.50
b) für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und Gewerbe- oder Industriebauten	Fr. 6.50
c) für Dienstleistungsbetriebe mit kleinen Abfallmengen (wie Arztpraxen, Advokaturbüros, Planungsbüros, etc.)	Fr. 10.00
d) für Dienstleistungsbetriebe mit erheblichen Abfallmengen (wie Versicherungen, Banken, öffentliche Verwaltungen, etc.)	Fr. 21.00

1) Fassung vom 16. November 2021; Inkrafttreten 1.1.2022

2) exkl. MwSt (BGE 125 II 480 E.8)

816.1

- e) für Gewerbebetriebe (wie Handwerksbetriebe, Restaurants und Hotels, Verkaufsgeschäfte, etc.) Fr. 21.00
- f) für Industriebetriebe ohne eigene Entsorgung nach Aufwand

Zuschläge für:

- Container

In der Grundgebühr ist jeweils ein Container pro Abfuhr + Woche inbegriffen. Jeder weitere Container oder die entsprechende Menge (800 l) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Pro Container bzw. 800 Liter Fr. 15.50

- Kartonentsorgung

In der Grundgebühr ist die Abfuhr von 2 m³ pro Monat inbegriffen. Jeder weitere m³ Karton wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Kartonentsorgung pro m³ Fr. 18.00

§ 2

Vollzug

Mit dem Vollzug wird das Stadtbauamt beauftragt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Grundgebühren treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Gemeinderates vom 20. November 2018.

Beschlossen vom Einwohner-Gemeinderat der Stadt Solothurn am 16. November 2021.

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Stefanie Ingold

Hansjörg Boll